



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. September 1968

Nr. 4715

Die Einwohnergemeinde Oensingen ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung folgender Akten:

Zonenplan 1:2'500

Strassenplan 1:1'000

Baureglement

Die Gemeinde besitzt bereits mehrere Bebauungs- und Teilzonenpläne, sowie ein Baureglement. Nach mehrjähriger Planungsarbeit sind die vorliegenden Pläne entstanden. Gleichzeitig wurde auch der Strassenplan, ein neues Baureglement und ein Perimeterreglement erstellt. Durch die Projektierung und Ausführung der Autobahn und deren Zufahrtsstrasse entstanden notgedrungen Unterbrüche in der Ortsplanung, da diese Bauwerke die Einzonung in verschiedenen Gebieten beeinträchtigten. Auch das Strassennetz musste den neuen Verhältnissen angepasst werden. Das Gemeindegebiet wurde eingeteilt in:

Allgemeine Wohnzone, 2 Geschosse

Mehrfamilienhauszone, 3 und mehr Geschosse

Kernzone, 4 Geschosse

Gewerbezone, 4 Geschosse

Industriezone, max. Höhe = 20 m

Grünzone

Uebrigcs Zonengebiet (Landwirtschaftszone)

Die öffentliche Auflage der eingangs erwähnten Pläne, des Baureglementes und des Perimeterreglementes erfolgte in der Zeit vom 16. Januar bis 16. Februar 1964. Innert der gesetzlichen Frist wurden gegen den Zonen- und den Bebauungsplan 41 Einsprachen eingereicht. Durch den Gemeinderat konnten davon 35

gütlich erledigt werden. 6 Einsprachen mussten abgewiesen werden. Diese wurden in der Folge an die Gemeindeversammlung weitergezogen. An der a.o. Gemeindeversammlung vom 27. November 1967 wurde eine Einsprache gutgeheissen und 5 abgewiesen. An derselben Gemeindeversammlung wurden der Zonenplan und der Strassenplan, sowie das Baureglement mit Zonenordnung genehmigt. Mit RRB Nr. 1410 vom 22. März 1968 wurde das Perimeterreglement vorweg vom Regierungsrat genehmigt. Von den 5 von der Gemeindeversammlung abgewiesenen Einsprachen wurden indessen folgende 2 an den Regierungsrat weitergezogen:

1. Herr Franz Kämpfer-Lehmann, Oensingen
2. Herr und Frau Stampfli-von Arx, Oensingen

Nach erfolgten Verhandlungen mit Vertretern von Kanton und Gemeinde wurde die Einsprache Nr. 1 mit Brief vom 10. Dezember 1967, Nr. 2 mit Brief vom 18. Januar 1968 zurückgezogen.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

1. Es wurde festgestellt, dass die Baulinien, um Schwierigkeiten mit den Grundeigentümern zu umgehen, gewöhnlich den bestehenden Gebäuden entlang gezogen wurden. Längs der Kantonsstrasse ist deshalb durch die kantonalen Fachinstanzen eine Prüfung vorzunehmen, ob dieses Vorgehen zu Unzukömmlichkeiten führt. Aus diesem Grunde werden die Baulinien längs der Durchgangsstrasse T 5 von der Genehmigung ausgenommen. Bei den Dorfstrassen wurden ebenfalls die Schwierigkeiten mit den Hauseigentümern in den meisten Fällen durch das entsprechende Festlegen der Baulinien umgangen. Dieses Vorgehen führt zum mindesten bei vollständigen Umbauten und beim Abbruch einer Baute bis auf die Grundmauern, sowie bei der vollständigen Zerstörung zu Unzulänglichkeiten. Es ist deshalb beim vollständigen Abbruch von Gebäuden durch die Gemeinde zu überprüfen, ob nicht ein allfälliges neues Haus entsprechend den Bedürfnissen einer modernen Strassenordnung zurückversetzt werden muss. Aus diesem Grunde ist in solchen Fällen ein spezieller Bebauungsplan mit den Verhältnissen angepassten

Baulinien aufzulegen. Es liegt im Interesse der Gemeinde, dass auf längere Sicht auch längs der Dorfstrassen die Bauten nach Möglichkeit auf eine übliche, der gesetzlichen Ordnung entsprechende Distanz zurückgesetzt werden.

2. Die Zufahrt zur Autobahn mit den dazu gehörenden Anschlüssen (inkl. Baulinien) gemäss RRB Nr. 3798 vom 22. Juli 1966 und RRB Nr. 4228 vom 27. August 1968 behalten ihre Rechtsgültigkeit. In diesem Gebiet sind nur die Zonen Gegenstand dieser Auflage.

3. Der Waldabstand von 30 m, laut § 9 des Gesetzes über das Forstwesen muss überall eingehalten werden.

4. Schutzzone Grundwasserpumpwerke

Diese Zone dient der Reinhaltung des Trinkwassers. Die Gemeinde wird verhalten, über die Bewirtschaftung dieses Gebietes spezielle Bestimmungen zu erlassen. Dieselben sollten im Einverständnis mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft erstellt werden.

Achtung: Erweiterte Schutzzone H. Briet vom 14. 3. 68 vom A. F. W. W.

5. Baureglement

§ 14 soll heissen:

"In allen Zonen, in denen 3-geschossige und höhere Bauten zulässig sind, kann die Baubehörde mit Zustimmung des Bau-Departementes höhere Bauten als nach den Zonenvorschriften vorgesehen sind, zulassen, wenn: usw."

Dem § 25 NBR ist zu entnehmen, dass Gemeinden, die das Bauplanverfahren eingeführt haben, von § 15 NBR abweichende Bestimmungen erlassen können, dabei aber die Vorschriften von § 30 zu beachten haben.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan und der Bebauungsplan der Gemeinde Oensingen werden genehmigt.
2. Von der Genehmigung sind ausgenommen:

Die Baulinien längs der Durchgangsstrasse Nr. 5, welche zu gegebener Zeit vom Kanton im Bauplanverfahren festgelegt werden. Im übrigen ist die Gemeinde gehalten, bei vollständigem Abbruch oder der Zerstörung von Bauten die Festlegung neuer Baulinien im Bauplanverfahren zu studieren und allenfalls durchzusetzen; diese Anordnung gilt für die Dorfstrassen.

3. Die Zufahrt zur Autobahn mit den dazu gehörenden Anschlüssen (RRB Nr. 3798 vom 22.7.66 und RRB Nr. 4228 vom 27.8.68) inkl. Baulinien behalten ihre Rechtsgültigkeit. Das gleiche gilt für den spez. Bebauungsplan Grundstück Nrn. 275 + 276, sowie für den spez. Bebauungsplan Lehnrütti (RRB Nr. 1654 vom 4.4.67).
4. Das Baureglement wird genehmigt.
5. § 14 des Baureglementes soll laut Ziff. 5 der Bemerkungen geändert werden.
6. Bestehende Pläne und Reglemente, soweit sie mit den vorliegenden im Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtsgültigkeit.
7. Die Gemeinde wird verhalten, der Kant. Planungsstelle 4 auf Leinwand aufgezeichnete Zonenpläne und 3 auf Leinwand aufgezeichnete Bebauungspläne zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 568) NN

=====

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Hans Affolter

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes, mit 1 gen. Baureglement
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Zonenplan, 1 gen.
Bebauungsplan, 1 gen. Baureglement
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Zonenplan, 1 gen. Bebauungs-
plan (folgt später), 1 gen. Baureglement
Amtschreiberei Balsthal, mit 1 gen. Zonenplan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Oensingen
Baukommission der Einwohnergemeinde Oensingen, mit 1 gen. Zonen-
plan, 1 gen. Bebauungsplan (folgt später), 3 gen. Bauregle-
mente
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 und 4 des Dispositivs)

